

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Pritzwalk GmbH (SWP GmbH) zur
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haus-
haltungskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem
Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)**



I. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflichten (§ 7 StromGVV)

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Kundenanlagen oder verwendet er zusätzliche Verbrauchsgerten, so hat er dies der SWP GmbH vor Inbetriebnahme in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern bzw. der Stromverbrauch erheblich erhöht. In Zweifelsfällen hat sich der Kunde an die SWP GmbH zu wenden.

II. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 StromGVV)

1. Der Stromverbrauch wird jährlich zu dem von der SWP GmbH festgelegten Termin auf der Basis der ermittelten Zählerstände unter Abzug geleisteter Abschlagszahlungen abgerechnet.

2. Auf Wunsch des Kunden rechnet die SWP GmbH den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Die Übersendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung erfolgt, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, durch die SWP GmbH per Post an die vom Kunden benannte Adresse. Hierfür berechnet die SWP GmbH ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung in Papierform in Höhe von 7,50 € brutto. Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nachfolgender Maßgabe abzuschließen:

- a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- b) Der Kunde hat der SWP GmbH seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlicheren Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers in Textform mitzuteilen.
- c) Die SWP GmbH wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

3. Unabhängig von dem (ggf. durch den Kunden) bestimmten Abrechnungszeitraum werden auf Wunsch des Kunden die Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in elektronischer Form übermittelt. Hierfür fallen keine Kosten an.

Entscheidet sich der Kunde für die elektronische Übermittlung und findet bei ihm keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten statt, stellt die SWP GmbH ihm Abrechnungsinformationen alle sechs Monate, auf Verlangen des Kunden alle drei Monate, elektronisch zur Verfügung. Erfolgt eine Fernübermittlung, erhält der Kunde eine monatliche Abrechnungsinformation in elektronischer Form.

Weiterhin kann der Kunde einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform verlangen.

Mit Erstellung der Abrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem Rechnungsbetrag mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

4. Die SWP GmbH erhebt je Abrechnungszeitraum Teilbeträge als Abschlagszahlungen auf den zu erwartenden Betrag der Jahres- oder unterjährigen

Rechnung; diese Teilbeträge enthalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Die Fälligkeitstermine werden dem Kunden zu Beginn eines jeden Abrechnungszeitraumes mitgeteilt. Im Fall einer monatlichen Abrechnung erhebt die SWP GmbH keine Abschlagszahlungen.

5. Der Kunde ist berechtigt, von der SWP GmbH ergänzende Informationen zu seiner Verbrauchshistorie der vergangenen drei Jahre, längstens für den Zeitraum seit Beginn des Liefervertrages an sich oder an einen von ihm benannten Dritten zu verlangen, soweit diese Verbrauchshistorie verfügbar ist.

III. Zahlungsweisen (§ 16 Abs. 2 StromGVV)

Der Kunde kann seine Zahlungen wie folgt an die SWP GmbH leisten:

- 1. durch Überweisung: Überweisungen haben auf das von der SWP GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Verbrauchsstellen- und Kundennummer zu erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
- 2. mittels SEPA-Lastschriftverfahren: Die Erteilung einer Lastschrifteinzugsermächtigung an die SWP GmbH kann schriftlich, per E-Mail oder durch Anruf bei der Service-Hotline erfolgen und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.
- 3. durch Bareinzahlung: Bareinzahlungen können zu den Öffnungszeiten im Kundenzentrum der SWP GmbH in der Gartenstraße 8 erfolgen.

IV. Zahlung und Verzug (§ 17 StromGVV)

1. Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu dem von der SWP GmbH mitgeteilten Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn die SWP GmbH zu diesem Termin über den Zahlungsbetrag verfügen und dem Kundenkonto zuordnen kann. Der Kunde ist jedoch jederzeit berechtigt, Zahlungen zu leisten. Zahlungen des Kunden werden auf die älteste Forderung verrechnet. Anderweitige Leistungsbestimmungen durch den Kunden werden ausgeschlossen.

2. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWP GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Bei Zahlungsverzug kann dem Kunden die folgende Pauschale in Rechnung gestellt werden:

je Mahnung: 5,11 €

Bei einem Einzugsversuch ohne ausreichende Kontodeckung bzw. sonstige durch den Kunden zu vertretende Rücklastschriften werden diesem die anfallenden Kosten des Geldinstitutes in Rechnung gestellt.

Diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Zusätzlich werden Verzugszinsen gemäß § 288 BGB in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe berechnet.

Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Zudem ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten

sein nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

V. Vorauszahlungen, Vorauszahlungssysteme (§ 14 StromGVV)

Die SWP GmbH kann wahlweise Vorauszahlungen oder die Errichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorauszahlungssysteme verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor:

- 1. bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
- 2. bei wiederholter Mahnung, nach Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung angemahnter Zahlungen oder
- 3. bei einer Eintragung des Kunden in das Schuldnerverzeichnis.

Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen. Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinanderfolgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

VI. Unterbrechung der Versorgung (§ 19 StromGVV)

- 1. Für die Sperrung und die Wiederöffnung des Stromzählers werden dem Kunden jeweils die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber für diese Leistungen gegenüber dem Vertrieb der SWP GmbH berechnet. Die SWP GmbH ist verpflichtet, diese Kosten vorab auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und nur solche Kosten des Netzbetreibers an den Kunden weiterzugeben, die dem nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden entsprechen.
- 2. Für die Trennung und die Wiedereinbindung des Stromhausanschlusses werden dem Kunden jeweils die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber für diese Leistungen gegenüber dem Vertrieb der SWP GmbH berechnet. Die SWP GmbH ist verpflichtet, diese Kosten vorab auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und nur solche Kosten des Netzbetreibers an den Kunden weiterzugeben, die dem nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden entsprechen.
- 3. Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, werden dem Kunden jeweils die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber für diese Leistungen gegenüber dem Vertrieb der SWP GmbH berechnet, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die SWP GmbH ist verpflichtet, diese Kosten vorab auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und nur solche Kosten des Netzbetreibers an den Kunden weiterzugeben, die dem nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden entsprechen.
- 6. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der SWP GmbH nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt auch für die vorstehenden Sachverhalte unberührt.
- 7. Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei, die Kosten für die Wiederherstellung sind umsatzsteuerpflichtig. Den Kosten zur Wiederherstellung der Versorgung wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungsausführung jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Pritzwalk GmbH (SWP GmbH) zur
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haus-
haltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem
Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)**



VII. Kündigung (§ 20 StromGVV)

Die Kündigung durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchstellenummer,
- Zählernummer,
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von der bisherigen Anschrift).

VIII. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.07.2007.